# STATUTEN

**DER** 

KUNSTTURNERINNENRIEGE

**BÜRGERTURNVEREIN BERN** 

**GEGRÜNDET 1973** 



# STATUTEN

# Kunstturnerinnenriege BTV Bern

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Bezeichnungen umfassen männliche wie weibliche Personen.

## I. Stellung und Zweck

#### Artikel 1

Die Kunstturnerinnenriege BTV Bern bildet eine selbständige Untersektion des Hauptvereins Bürgerturnverein Bern, nachfolgend BTV Bern genannt. Sie hat als Verein den Zweck, die Mitglieder im Frauenkunstturnen weiterzubilden und zu fördern. Es finden mehrere Trainingseinheiten pro Woche unter fachkundiger Leitung statt. Kameradschaft und Geselligkeit sollen nicht zu kurz kommen.

#### Artikel 2

Die Kunstturnerinnenriege ist selbständig und führt eine eigene Kasse. Sie ist dem Turnverband Bern Mittelland (TBM) und dem Schweizerischen Turnverband (STV) angeschlossen. Sie kann sich weiteren Verbänden und Vereinigungen mit gleichem Zweck und Ziel anschliessen.

## Artikel 3

Der BTV Bern fasst Beschlüsse, welche die Kunstturnerinnenriege betreffen, nur nach Konsultation und Zustimmung des Riegenvorstandes.

Die Statuten des BTV Bern sind für die Kunstturnerinnenriege verbindlich, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt wird.

## II. Mitgliedschaft

## a) Aufnahmen

### Artikel 4

Die Kunstturnerinnenriege besteht aus:

- a) Turnerinnen (Jugendliche)
- b) Aktivmitgliedern
- c) Leiter
- d) Vorstand
- e) Ehrenmitglieder

#### Artikel 5

Die Aufnahme einer Turnerin erfolgt nach einer Probezeit von 1 Monat durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

#### Artikel 6

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand der Kunstturnerinnenriege.

#### Artikel 7

Aktivmitglieder werden Turnerinnen ab dem 16. Lebensjahr.

#### Artikel 8

Leiter sind Aktivmitglieder

#### Artikel 9

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch besonderen Einsatz für die Kunstturnerinnenriege verdient gemacht haben. Vorschläge sind dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich und begründet einzureichen. Diese werden vom Vorstand an einer speziellen Sitzung geprüft. Die Ernennung erfolgt an der Hauptversammlung.

#### Artikel 10

Die Unfallversicherung ist Sache der Turnerin und obligatorisch.

## b) Austritte

#### Artikel 11

Austritte müssen dem Vorstand vor Ende des Vereinsjahres (30. September) schriftlich mitgeteilt werden.

Der Beitrag ist für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

#### III. Rechte und Pflichten

### Artikel 12

Die Turnerinnen sind zu regelmässigem Besuch der Trainings verpflichtet. Abwesenheiten müssen dem betreffenden Leiter gemeldet werden. Beim Fernbleiben vom Training behält sich die technische Leitung vor, bei den Eltern Rückfragen zu stellen.

## IV. Organisation

#### Artikel 13

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ und wird in der Regel einmal pro Jahr innerhalb von zwei Monaten nach Geschäftsabschluss abgehalten. Die Einladung zu derselben erfolgt schriftlich oder elektronisch.

## Artikel 14

Die Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Protokoll der letzten HV
- b) Jahresberichte
- c) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- d) Jahresbeiträge und Budget
- e) Wahlen: Präsident

Technische Leitung Übriger Vorstand

Leiter

Rechnungsrevisoren

- f) Tätigkeitsprogramm
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

#### Artikel 15

Die Aktiven und die Eltern der unter 16-jährigen Turnerinnen sind in allen Angelegenheiten mit einer Stimme stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Hauptversammlung zu richten.

#### Artikel 16

Die Vereinsgeschäfte und Wahlen werden in offener Abstimmung erledigt. Die Beschlüsse an einer Hauptversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

#### Artikel 17

Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Zu diesen Versammlungen wird schriftlich aufgeboten, unter Bekanntgabe der Traktanden.

#### Artikel 18

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehören an: Präsident, Kassier und technischer Leiter. Im Bedarfsfall kann dieser auf maximal sieben Mitglieder erweitert werden. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und führt Beschlüsse der Hauptversammlung aus. Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindlich zeichnen der/die Präsident und ein Mitglied des Vorstandes.

#### Artikel 19

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungs-Revisoren. Einer davon muss dem BTV Bern angehören. Sie prüfen auf Ende des Vereinsjahres die Rechnungen und die Buchführung des Kassiers und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag auf Déchargeerteilung.

#### V. Finanzen

#### Artikel 20

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

#### Artikel 21

Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Leiter sind beitragsfrei.

## Artikel 22

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## VI. Schlussbestimmungen

#### Artikel 23

Eine Revision der vorliegenden Statuten kann jederzeit durch die Hauptversammlung vorgenommen werden. Abänderungsanträge aus dem Kreis der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich, bis spätestens 3 Monate vor der Hauptversammlung einzureichen. Die Statuten müssen durch die Vereinsleitung des BTV Bern genehmigt werden.

## Artikel 24

Mit Beschluss der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und mit Zustimmung des BTV Bern kann die Kunstturnerinnenriege aufgelöst werden. Das gesamte Vermögen fällt dem BTV Bern zur Verwahrung zu und soll bei einer Neugründung einer Riege, die demselben Zweck dient, wieder zur Verfügung gestellt werden. Wird innerhalb von zehn Jahren keine neue Riege gegründet, so fällt das Vermögen dem BTV Bern zu. Es soll zur Förderung des Jugendturnens verwendet werden.

#### Artikel 25

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Februar 1991

#### Artikel 26

Die vorliegenden Statuten sind von der Hauptversammlung vom 15. November 2007 genehmigt worden und treten mit Genehmigung der Vereinsleitung des BTV Bern sofort in Kraft.

# Bern, den 07. November 2008

# Kunstturnerinnenriege BTV Bern

Die Präsidentin:

Der technische Leiter:

Verena Trachsel

Mario Boschung

Die vorliegenden Statuten sind von der Vereinsleitung am 15. Oktober 2008 genehmigt worden.

Bürgerturnverein Bern (BTV Bern)

Die Präsidentin:

Evelyne Müller